

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am StaplerCup, den Meisterschaften im Staplerfahren

Präambel

Die Meisterschaften des StaplerCup werden entsprechend Art. 26 DSGVO zwischen dem jeweiligen regionalen Netzwerkpartner / Händler und der Linde Material Handling GmbH, 63743 Aschaffenburg, als gemeinsam Verantwortliche ausgerichtet.

Der StaplerCup ist ein sportlicher Wettbewerb unter Fahrer/innen von Gabelstaplern, bei dem mithilfe verschiedener Flurförderzeuge (Gabelstapler/Hubwagen etc.) Geschicklichkeitsparcours unter Zeitnahme durchlaufen werden. In den Einzeldisziplinen sowie den Team-Disziplinen werden einmal pro Kalenderjahr (Ausnahme: Weltmeisterschaft) Meisterinnen und Meister gesucht.

§ 1 Unternehmen, die die Regionalmeisterschaften ausrichten

Nicht alle Linde-Netzwerkpartner richten eine Regionalmeisterschaft als Qualifikationswettbewerb für den StaplerCup aus. Die Namen der Händler kann auf der Seite www.staplercup.com entnommen werden.

§ 2 Teilnahmebedingungen / Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheit der Teilnehmer, der Gäste sowie unserer Mitarbeiter steht im Vordergrund. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich daher zur Einhaltung / Beachtung nachfolgender Punkte:

- (1) Startberechtigt sind Inhaber/innen eines gültigen Fahrausweises für Flurförderzeuge nach DGUV Vorschrift 68.
- (2) Es ist bekannt, dass eine Anschnallpflicht besteht, das Fahren nur mit abgesenkten Gabelzinken und anliegender Last am Gabelrücken erlaubt ist sowie, dass beim Rückwärtsfahren der Blick nach hinten zu richten ist.
- (3) Eine Teilnahme am StaplerCup unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder die Einnahme von Doping-Substanzen gem. AntiDopG ist nicht gestattet. Voraussetzung für den Ausschluss ist ein konkreter indizieller Verdacht. Der Veranstalter hat das Recht auf Stichproben.
- (4) Das Tragen von Sicherheitsschuhen und geeigneter Kleidung (eng anliegender Hose und Sicherheitsschuhe) ist verpflichtend.
- (5) Der Aufenthalt im Parcoursfeld erfolgt auf eigenes Risiko.
- (6) Die Sicherheitsbestimmungen lt. BGV D 27 sind zu beachten und den Anweisungen von Schiedsrichter/innen sind Folge zu leisten sowie deren Entscheidungen sind als Tatsachenentscheidungen zu akzeptieren.
- (7) Maßnahmen zur Organisation gibt der jeweilige Veranstalter den Teilnehmer/innen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters, insbesondere der Schiedsrichter/innen, ist unbedingt und unwidersprochen Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer/innen gefährden, ist der Veranstalter berechtigt, die/den Betreffende/n von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (8) An den angesetzten Sicherheitsunterweisungen für den StaplerCup ist teilzunehmen.
- (9) Bei mutwilliger und grober Beschädigung des Parcours oder der Flurförderzeuge sowie Missachtung der Schiedsrichteranweisung erfolgt die sofortige Disqualifikation.
- (10) Der Teilnehmer hat in diesem Jahr noch an keiner anderen Regionalmeisterschaft teilgenommen.

§ 3 Anmeldung / Teilnahmebeitrag / Zahlungsbedingungen / Rückerstattung

- (1) Die Anmeldung zu einer Regionalmeisterschaft erfolgt online über das Anmeldetool auf www.staplercup.com. Alternativ ist eine Anmeldung schriftlich möglich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung.
- (2) Durch die Anmeldung zu einem der Wettbewerbe erkennen die Teilnehmer/innen die allgemeinen Teilnahmebedingungen an.
- (3) Wird vom Veranstalter ein Teilnahmebeitrag erhoben (optional), ist die Höhe den jeweiligen Wettkampfausschreibungen des Veranstalters der Regionalmeisterschaft zu entnehmen.
- (4) Startberechtigt für das Finale bei der Deutschen Meisterschaft im Staplerfahren, Single Herren ist der Gewinner einer Regionalmeisterschaft. Teilnehmerinnen haben zudem die Chance, sich für die Deutsche Meisterschaft im Staplerfahren, Single Damen zu qualifizieren.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, eine/n Teilnehmer/in vom Start auszuschließen/zu disqualifizieren, wenn diese/r entweder bei ihrer/seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, z.B. zum Staplerführerschein, gemacht hat oder der konkrete indizielle Verdacht besteht, dass die/der Teilnehmer/in unter Alkohol- oder Drogeneinfluss an den Start geht.
- (6) Tritt ein/e gemeldete/r Teilnehmer/in nicht zum Start an, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines eventuell gezahlten Teilnahmebeitrags. Gleiches gilt bei Ausschluss/Disqualifizierung der/des Teilnehmers/in durch den Veranstalter.
- (7) Ein eventuell erhobener Teilnahmebeitrag wird bei Ausfall der Veranstaltung zurückerstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung wird der Teilnahmebeitrag nicht erstattet.

§ 4 Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern/innen.
- (2) Eine Haftung des Veranstalters für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, die die/den Teilnehmer/in während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter/innen und Erfüllungsgehilfen/innen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Fälle handelt, in denen Schäden durch den Veranstalter, seine Vertreter/innen sowie Erfüllungsgehilfen/innen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter/innen, Erfüllungsgehilfen/innen und Sponsoren.
- (4) Soweit dem Veranstalter oder den o.g. Personen (siehe Abs. 3) keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde und der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Daten der Teilnehmer, Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmer

- (1) Siehe hierzu die gesonderte datenschutzrechtliche Erklärung des StaplerCup sowie des Veranstalters.
- (2) Abbildungen Ihrer Person in Form von Fotos und Standbildern sowie in Audio-, visuellem und/oder audiovisuellem Material (Video), das im Rahmen der Veranstaltung StaplerCup aufgenommen oder aufgezeichnet wurde, darf von Linde MH GmbH und dem jeweiligen Veranstalter auf der Grundlage einer Einwilligungserklärung kostenlos genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden. Diese Nutzung kann als aktuelle Berichterstattung, zu Archiv- und Dokumentationszwecken oder später im Zusammenhang mit weiteren StaplerCup Veranstaltungen erfolgen, unabhängig davon, ob die Aufnahme in Form von Bildern, Audio Übermittlungen, Video, audiovisuell oder in irgendeiner anderen Form erfasst oder gespeichert wird.
- (3) Es erfolgt eine öffentliche Zurverfügung-Stellung im Internet und kann sonach weltweit abgerufen werden. Den Nutzern wird kein sonstiges Recht, etwa Recht zu kommerzieller Verwendung, eingeräumt.
- (4) Die Linde MH GmbH und der Veranstalter der Regionalmeisterschaft des StaplerCup 2022 darf bei der heutigen Veranstaltung von mir Fotos (einschließlich der Siegerehrung) und Videoaufzeichnungen anfertigen, auf denen ich allein oder mit anderen (einschließlich der Siegerehrung) abgebildet bin.
- (5) Die Linde MH GmbH und der Veranstalter der Regionalmeisterschaft des StaplerCup 2022 dürfen die Aufnahmen für Zwecke der Berichterstattung in öffentlichen und hauseigenen Medien, TV, Print, Marketing, für Werbezwecke für den StaplerCup im Internet, insbesondere auf der Website www.staplercup.com und in Print-Medien unentgeltlich verwenden und Dritten zu diesen Zwecken unentgeltlich zur Verfügung stellen. Für die Nutzung wird keine zeitliche oder räumliche Beschränkung vereinbart. Der Umfang ist unbestimmt und umfasst sowohl bekannte, als auch noch unbekannte Verwendungs- und Nutzungsarten. Dies gilt insbesondere für die vom StaplerCup veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen der Teilnehmer/innen als Gruppen- oder Einzelaufnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Veranstaltungsszenen, um die durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen.
- (6) Zum Veröffentlichungszweck gehört auch, die Veranstaltung als Einrichtung möglichst nachhaltig zu bewerben und dafür die Berichterstattung langfristig zu fördern, etwa auch durch historische Rückblicke, Gegenüberstellungen verschiedener Veranstaltungen und Darstellung von Entwicklungen.

§ 6 Helfer/innen, Mitarbeiter/innen, Dienstleister und Aussteller

Auch alle an der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung beteiligten Helfer/innen, Mitarbeiter/innen und beauftragte Dienstleister bzw. Aussteller erklären sich durch ihre Teilnahme mit den Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs einverstanden.